

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld

vom 21.08.2023

Die Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhefrist 20 Jahre)	825,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Namensstele		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.014,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.662,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.058,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	55,40	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	35,27	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten Gebührensatzung vom 17.12.2012 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a. Personalkosten, Werkvertragskosten

b. Sachkosten für Unterhaltung a. Personalkosten, Werkvertragskosten

b. Sachkosten für Unterhaltung und Verwaltung

**§ 6
Bestattungsgebühren**

Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	799,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.199,00	Euro
c) Urnenbeisetzung	368,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.830,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.830,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	591,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.030,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.030,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	413,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	799,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.199,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	368,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einsch. jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	90,00	Euro
(2) Zustimmung zur Änderung eines stehenden Grabmals, zur Errichtung oder Änderung eines liegenden Grabmals, einer Gra-	50,00	Euro

beifassung, einer Gesamtabdeckung eines Urnengrabes oder einer sonstigen baulichen Anlage		
(3) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	60,00	Euro
(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	10,00	Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00	Euro
(6) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	50,00	Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	50,00	Euro
(8) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	1.500,00	Euro
(9) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	1.700,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.12.2012 in der Fassung vom 07.10.2019.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.12.2012 in der Fassung vom 07.10.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.09.2018 außer Kraft.

Breckerfeld, den 21.08.2023

Die Friedhofsträgerin

.....gez. C. Hick.....

LS

.....gez. Winter..... gez. Daimer.....